

Entwurf Bewirtschaftungspakete für VNS Rahmenrichtlinie ab 2015

Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora

alt 4000 / neu 5000

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel¹ sowie Klärschlamm
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

765,- €

alt 4010 / neu 5010

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel² sowie Klärschlamm
- Verzicht auf chemisch-synthetischen Stickstoffdünger
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

1.140,- €

1 Darunter fallen Branntkalk, Mischkalk, Kali-Rohsalz bzw. Kainit, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL), Ammoniumsulfatlösung (ASL), Harnstofflösung

2 Siehe Fußnote 1.

Entwurf Bewirtschaftungspakete für VNS Rahmenrichtlinie ab 2015

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der artenreichen Feldflur (Leitarten Felderche, Grauammer, Rebhuhn)

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck zulässt. Findet eine Rotation nicht statt, kann nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde max. 2mal in der jeweiligen Förderperiode eine selektive Grasbekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln erfolgen.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Alt 4022 / neu 5022

Verzicht auf Tiefpflügen und Tiefenlockerung

25,- Euro

- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt

Alt 4024 / neu 5024

Stehen lassen von Raps- oder Getreidestoppeln (außer Mais)

220,- Euro

- bis 28. Februar des Folgejahres
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache

Alt 4025 / neu 5025

Ernteverzicht von Getreide bis 28. Februar des Folgejahres

1.830,- Euro

Alt 4026 / neu 5026

Doppelter Saatreihenabstand im Wintergetreide

1.030,- Euro

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- keine mechanische Beikrautregulierung von April bis Juni

Alt 4027 / neu 5027

Doppelter Saatreihenabstand im Sommergetreide

1.105,- Euro

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- keine mechanische Beikrautregulierung von April bis Juni

Alt 4033 / neu 5033

Verzicht auf Insektizide und Rodentizide

265,- Euro

Entwurf Bewirtschaftungspakete für VNS Rahmenrichtlinie ab 2015

Alt 4041 / neu 5041

- Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung 1.150,- Euro
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel

Alt 4042 / neu 5042

Anlage von Blüh- und Schutzstreifen oder –flächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Einsaat:
 - A) Einjährig 1.250,- Euro
 - B) Mehrjährig 1.250,- Euro
 - C) Einjährig mit zertifiziertem Regiosaatgut 1.500,- Euro
 - D) Mehrjährig mit zertifiziertem Regiosaatgut 1.250,- Euro

Die zulässigen Saatgutmischungen werden auf Landesebene festgesetzt.

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz des Kiebitz

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck zulässt.

Alt 4023 / neu 5023

Bearbeitungsfreie Schonzeit auf Maisäckern³

- zwischen 22. März bis 5. Mai 280,- Euro
- zwischen 1. April bis 15. Mai 420,- Euro

Alt 4042 / neu 5042

- Kiebitz-gerechte Einsaat von Ackerflächen 1.250,- Euro
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
 - Einsaat mit Rahmenmischung⁴ mehrjährig

³ Andere Hackfrucht und Gemüseulturen können im Einzelfall zugelassen werden.

⁴ Die zulässigen Saatgutmischungen werden auf Landesebene festgesetzt.

Entwurf Bewirtschaftungspakete für VNS Rahmenrichtlinie ab 2015

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz des Feldhamsters

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck zulässt. Findet eine Rotation nicht statt, kann nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde max. 2mal in der jeweiligen Förderperiode eine selektive Grasbekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln erfolgen.

Alt 4021 / neu 5021

Verpflichtung zur Untersaat 140,- Euro

Alt 4022 / neu 5022

Verzicht auf Tiefpflügen und Tiefenlockerung 25,- Euro

- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt

Alt 4024 / neu 5024

Stehen lassen von Raps- oder Getreidestoppeln (außer Mais) 175,- Euro

- bis 15. Oktober (bei nachfolgender Wintergerste bis 20. September)
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache

Alt 4025 / neu 5025

Ernteverzicht von Getreide bis 15. Oktober 1.980,- Euro

(bei nachfolgender Wintergerste bis 20. September)

Alt 4032 / neu 5032

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

- bei jährlich einmaligem Einsatz nach behördlicher Zustimmung 685,- Euro
- bei jährlich zweimaligem Einsatz nach behördlicher Zustimmung 560,- Euro

Alt 4035 / neu 5035

Verzicht auf organische Düngung mit Ausnahme von Festmist,

Kompost und Champost 130,- Euro

Alt 4036 / neu 5036

Verzicht auf Rodentizide 90,- Euro

Alt 4042 / neu 5042

Feldhamster-gerechte Einsaat von Ackerflächen mit Klee/Klee gras oder Luzerne

- mehrjährige Einsaat 1.250,- Euro

Entwurf Bewirtschaftungspakete für VNS Rahmenrichtlinie ab 2015

Alt 4100 / neu 5100

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Umwandlung von Acker in Grünland

- gemäß fachlichen Vorgaben durch ein auf Landesebene zugelassenes Verfahren⁵ 590,- Euro
- unter Verwendung von gebietseigenem bzw. Regiosaatgut 890,- Euro

Die Förderung ist nur für die Dauer einer Bewilligungsperiode (5 Jahre) und in Verbindung mit einer Extensivierung nach Anlage „Grünland“ förderfähig.

Alt 4121 und 4122 / neu 5121 bis 5124

Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung – Aushagerung

- Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel⁶
- Verzicht auf Pflegeumbruch
- Verzicht auf Nachsaat⁷ (nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Einzelfall möglich)
- i.d.R. keine Winterbeweidung

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr		
	bis 200 m ü. NN	über 200 m ü. NN
bei Beweidung	430,- €/ha/Jahr (5121)	275,- €/ha/Jahr (5123)
bei Mahd	380,- €/ha/Jahr (5122)	330,- €/ha/Jahr (5124)

Eine Förderung ist nur für die Dauer von 10 Jahren und in der Regel als Erstextensivierung nach diesen Richtlinien förderfähig.

⁵ U.a. Selbstbegrünung, Ausbringung von Mäh- oder Druschgut, Einsaat mit auf Landesebene zugelassenen Saatgut-Rahmenmischungen

⁶ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt eine Prämienkürzung von 25,- €/ha/Jahr.

⁷ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt eine Prämienkürzung von 20,- €/ha/Jahr.

Entwurf Bewirtschaftungspakete für VNS Rahmenrichtlinie ab 2015

Grünlandextensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen

Sofern naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen, ist ein Wechsel zwischen Beweidung und Mahd nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde unter Beibehaltung der Extensivierungsstufe und gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe möglich.

Alt 4131 bis 4142 / neu 5131 bis 5144

Extensive Weidenutzung

- Es besteht Beweidungspflicht.
- In den in der Tabelle 1 genannten Zeiträumen ist die Besatzdichte auf 2 bzw. 4 GVE eingeschränkt.
- Nach den genannten Zeiträumen können Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflagemassnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- Vor dem in Tabelle 1 genannten Zeitraum sind lediglich die zulässigen Pflegemaßnahmen (u. a. Schleppen, Walzen) möglich. Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Auf Kleinstflächen unter 0,5 ha können 2 GVE pro Fläche, bei 0,5 bis 1 ha 4 GVE pro Fläche zugelassen werden.

Tabelle 1: Ausgleichsbeträge/ha/Jahr für die verschiedenen Extensivierungsvarianten

Höhenlage der Fläche m ü. NN	Zeitraum für eingeschränkte Beweidungsdichte ⁸	Extensivierungsstufe 1		Extensivierungsstufe 2	
		2 GVE	4 GVE	2 GVE	4 GVE
		Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und chemisch-synthetische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel^{9 10} • Pflegeumbruch 		Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel¹¹ • Nachsaat¹² • Pflegeumbruch 	
bis 200 m	15.03. - 15.06.	660,- € (5131)	535,- € (5141)	680,- € (5132)	595,- € (5142)
200 - 400 m	01.04. - 01.07.	390,- € (5133)	335,- € (5143)	430,- € (5134)	380,- € (5144)
über 400 m	01.04.- 15.07	390,- € (5133)	335,- € (5143)	430,- € (5134)	380,- € (5144)

⁸ Soweit eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits rechtsverbindlich besteht, erfolgt eine Prämienkürzung von 40,- €/ha/Jahr

⁹ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden.

¹⁰ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt eine Prämienkürzung von 25,- €/ha/Jahr.

¹¹ Siehe Fußnote 9.

¹² Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt eine Prämienkürzung von 20,- €/ha/Jahr.

Entwurf Bewirtschaftungspakete für VNS Rahmenrichtlinie ab 2015

Alt 4151 bis 4160 - Extensive Wiesennutzung / neu 5151 bis 5163

- Es besteht Mahdpflicht.
- Die erste Mahd ist je nach Höhenlage ab dem in Tabelle 2 genannten Zeitpunkt zulässig. Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.
- Nach der ersten Mahd können Nachbeweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Tabelle 2: Ausgleichsbeträge/ha/Jahr für die verschiedenen Extensivierungsvarianten¹³

Höhenlage der Fläche m ü. NN	Extensivierungsstufe 1			Extensivierungsstufe 2		
	Ganzjährig Verzicht auf:			Ganzjährig Verzicht auf:		
	<ul style="list-style-type: none"> • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und chemisch-synthetische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel^{14 15} • Pflegeumbruch 			<ul style="list-style-type: none"> • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel¹⁶ • Nachsaat¹⁷ • Pflegeumbruch 		
bis 200 m	ab 20.05. (15.03.)	ab 01.06. (15.03.)	ab 15.06. (15.03.)	ab 20.05. (15.03.)	ab 01.06. (15.03.)	ab 15.06. (15.03.)
Prämie	540,- € (5151)	565,- € (5153)	600,- € €(5155)	560,- € €(5152)	600,- € €(5154)	685,- € €(5156)
200 - 400 m	ab 01.06. (01.04.)	ab 15.06. (01.04.)	ab 01.07. (01.04.)	ab 01.06. (01.04.)	ab 15.06. (01.04.)	ab 01.07. (01.04.)
Prämie	380,- € (5157)	395,- € (5159)	425,- € (5161)	400,- € (5158)	430,- € (5160)	485,- € (5162)
über 400 m	ab 15.06. (01.04.)	ab 01.07. (01.04.)	ab 15.07. (01.04.)	ab 15.06. (01.04.)	ab 01.07. (01.04.)	ab 15.07. (01.04.)
Prämie	380,- € (5157)	395,- € (5159)	425,- € (5161)	400,- € (5158)	430,- € (5160)	485,- € (5162)

¹³ Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase (Aussaamung). Sofern ein Bewirtschaftungsverzicht über den jeweiligen letztgenannten Termin hinaus erfolgen muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von **50,-Euro/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverschiebung** (maximal 150,-Euro/ha/Jahr) gezahlt (Maßnahme 4160 / neu 5163).

¹⁴ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden.

¹⁵ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt eine Prämienkürzung von 25,- €/ha/Jahr.

¹⁶ Siehe Fußnote 13.

¹⁷ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt eine Prämienkürzung von 20,- €/ha/Jahr.

¹⁸ Soweit eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits rechtsverbindlich besteht, erfolgt eine Prämienkürzung von 40,- €/ha/Jahr.

Entwurf Bewirtschaftungspakete für VNS Rahmenrichtlinie ab 2015

Alt 4170 / neu 5170

Extensive ganzjährige Großbeweidungsprojekte*

- mindestens 10 ha durchgängige Beweidungsfläche
- Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
- Verzicht auf Düngung
- Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln
- Keine mechanische Weidpflege vor dem 15.06 (danach Weidpflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich)
- Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe (u.a. zur Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen)

* Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten (Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen).

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
510,- Euro

Alt 4200 bis 4212 / neu 5200 und 5210

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung spezifischer Grünlandbiotop/ Pflege von kulturhistorischen Biotopen durch Beweidung oder Mahd

- **Bei Beweidung (neu 5200)**
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
 - Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
 - Keine Winterbeweidung auf trittempfindlichen Standorten

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
380,- Euro

- **Bei Mahd (neu 5210)**
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
 - Mahd ab Mitte Juli zulässig. Sofern aus naturschutzfachlichen Gründen ein früherer Mahdtermin erforderlich ist, darf die zweite Mahd nicht vor dem 15.09. erfolgen.
 - Das Mähgut ist in der Regel zu entfernen.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
595,- Euro

Entwurf Bewirtschaftungspakete für VNS Rahmenrichtlinie ab 2015

Alt 4500 bis 4560 / neu 5500 bis 5560

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit den Maßnahmen ...

Die Prämien für zusätzliche Maßnahmen werden nur in den Jahren gewährt, in denen die betreffende Maßnahme durchgeführt wird.

Alt 4500 / neu 5500

Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen 70,- €/ha /Jahr

Alt 4510 / neu 5510

Erfordernis von Handarbeit zum Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes 980,- €/ha/Jahr

Alt 4520 / neu 5520

Verzicht der Nutzung auf 20% der Fläche bis zum 15.9. 1.105,- €/ha/Jahr*

*Der hier ausgewiesene Ausgleichsbetrag beinhaltet auch die Nachteile anderer Maßnahmen auf dieser Fläche. Die Prämie wird nicht zur Grundprämie addiert, sondern ausschließlich für den 20prozentigen Flächenanteil gezahlt.

Alt 4530 / neu 5530

Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung der Grünlandbiotope 615,- €/ha/Jahr

Alt 4550 / neu 5550

Zweite Mahd nicht vor dem 15.09. 350,- €/ha/Jahr

Alt 4560¹⁸ / neu 5560

Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsaufgaben oder -erschwerisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfänger erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewähren.

¹⁸ Die Finanzierung der Zusatzleistung nach Nr. 2 erfolgt ohne EU-Beteiligung.

Entwurf Bewirtschaftungspakete für VNS Rahmenrichtlinie ab 2015

Die Prämienhöhe ist im Einzelfall z.B. anhand von zusätzlichen Lohn- und/oder Maschinenkosten festzulegen und beträgt **maximal 250,-- Euro/ha/Jahr**.

Zu den besonderen Auflagen oder Erschwernissen zählen unbeschadet weiterer Fälle

- die fachgerechte Entsorgung von zu entfernendem nicht verwertbarem Mähgut (z.B. von Naturschutzbrachen, Flächen mit Problemkräutern wie Jakobskreuzkraut)
- der erschwerte Abtransport aufgrund örtlicher Gegebenheiten z.B. aus engen Tallagen
- der zusätzliche Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern
- der zusätzliche Aufwand bei witterungsbedingten Maßnahmen (Pflegetmaßnahmen auf staunassen Flächen u. a.)
- der völlige Beweidungsverzicht in Einzeljahren
- der geforderte Einsatz spezieller Geräte zur besonders schonenden Bewirtschaftung (z.B. Balkenmäherwerk), die üblicherweise nicht verwendet werden

Entwurf Bewirtschaftungspakete für VNS Rahmenrichtlinie ab 2015

Alt 4301 und 4302 / neu 5301 und 5302

Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen mit oder ohne extensive Unternutzung

Alt 4301 / neu 5301

Pflege und Ergänzungspflanzung bestehender Streuobstbestände

Fördervoraussetzung:

- Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha
- Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen)

Ergänzungspflanzung und Pflege durch:

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände jeweils entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung der Obstbäume

Gefördert werden höchstens 55 Bäume/ha

Ausgleichsbetrag
19,- Euro Baum/ Jahr
max. 1.045,- Euro/ha/Jahr

Alt 4302 / neu 5302

Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen (nur in Verbindung mit Paket Alt 4301)

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
150,- Euro

Entwurf Bewirtschaftungspakete für VNS Rahmenrichtlinie ab 2015

Alt 4400 / neu 5400

Heckenpflege

Pflege von Hecken in vorab festgelegten Förderkulissen

- Die Bewilligungsbehörde legt im Einzelfall die erforderlichen Pflegemaßnahmen fest.
Dazu gehören:
 - Art der Pflegemaßnahme wie auf-den-Stock-Setzen und/oder Auslichten
 - ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus gebietseigener Herkunft (soweit verfügbar), einschl. ggf. erforderlicher Verbisschutzmaßnahmen
 - Reisisentfernung oder -aufschichtung
 - bei vorhandenem Saumstreifen mindestens einmalige Mahd innerhalb der Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes
 - Prämienstufe 1 umfasst den Standardaufwand für ortübliche Heckenpflege
 - Prämienstufe 2 greift bei erhöhtem Pflegeaufwand bzw. erhöhtem Schwierigkeitsgrad durch besonders breite Hecken, hohen Anteil an Dornengehölzen, große Schnittmengen, ungünstige topographische Verhältnisse, kürzeren Pflegerhythmus

Ausgleichsbetrag m²/ Jahr

Prämienstufe 1: 0,5 Euro

Prämienstufe 2: 0,8 Euro